

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen, die Sie als Unternehmen oder Unternehmer (im Folgenden: "Lieferant") an GA Actuation Systems GmbH erbringen, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge und individualrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1.
Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform.
2.
Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Bestätigung an, so gilt eine spätere Annahme als Gegenangebot und kann von uns wahlweise angenommen oder abgelehnt werden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht und er bei dem Lieferabruf auf diese Folge durch uns hingewiesen worden ist.
3.
Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.
4.
Änderungen der handelsüblichen Mengen oder Qualitätstoleranzen bleiben uns vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/ oder die wesentlichen Leistungsmerkmale oder die Lieferzeit verändert werden und die Änderungen/ Abweichungen dem Vertragspartner zumutbar sind.
5.
Entsteht unsererseits Bedarf an einer zumutbaren Änderung des Liefergegenstandes nach Vertragsschluss, ist der Lieferant verpflichtet, hierzu mit uns entsprechende, ergebnisoffene Nachverhandlungen durchzuführen.
Bei den Verhandlungen werden die Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin angemessen berücksichtigt.

III. Preise / Zahlung

1.
Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung **DAP** (Incoterms 2010) bis zum Ort unseres bestellenden Werkes, inklusive Verpackung, Versicherung, Entladung, anfallende Steuern, sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.

Rechnungen müssen uns nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form inklusive einer für die Abwicklung ausreichenden Anzahl an Abschriften eingereicht werden.

3.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis in der am Sitz unseres Werkes gültigen Währung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung/ Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt am jeweils nächstfolgenden 1. oder 16. Monatstag nach Eingang der Ware und Rechnung.

4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Verpackung

Sofern durch einzelvertragliche Vereinbarung oder Bezugnahme auf Verpackungs-Normen keine weitergehenden Regelungen getroffen wurden, sind die Waren mindestens so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang entsprechend der EG-Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verwenden. Wieder verwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

V. Lieferzeit

1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Vorleistungen im Rahmen des gesetzlichen Umfangs uneingeschränkt ein.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3.

Gerät der Lieferant durch Überschreitung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Lieferverzug aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine pauschale Verzugsentschädigung iHv. 1% des Lieferwertes je vollendeter Woche des Lieferverzugs für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des im Lieferverzug befindlichen Vertragswertes.

Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar nicht gegebenen Schadens vorbehalten.

VI. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind wir während der Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit.

VII. Gefahrenübergang / Dokumente / Ladungssicherung

1.

Der Gefahrübergang bestimmt sich – soweit sich aus Einzelverträgen nichts anderes ergibt - nach der Klausel **DAP** (Incoterms 2010). Bestimmungsort ist der Sitz unseres bestellenden Werkes.

2.

Der Lieferant hat beim Transport der für uns bestimmten Waren neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Ladungssicherung auch die insoweit anerkannten Regeln der Technik sowie die **GA Actuation Systems GmbH Verfahrensanweisungen zur Ladungssicherung im Straßenverkehr** zu beachten. Der Lieferant hat die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen etwaig beauftragten Spediteuren oder Transportunternehmen aufzuerlegen.

3.

Der Gefahrenübergang erfolgt aufgrund der Verpflichtung des Lieferanten gemäß III. Ziff. 1, somit nach Entladung durch den Lieferanten am Bestimmungsort.

4.

Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen, sofern er das Unterbleiben der Vermerke oder die fehlerhafte Angabe zu vertreten hat.

VIII. Qualität und Dokumentation

1.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die am Sitz unseres vertragsbeteiligten Werkes geltende produktrechtlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6, ISO/TS 16949 o.ä.) auf seine Kosten einzurichten, zu dokumentieren und nachzuweisen.

2.

Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitäts-Management-Systems vor Ort zu überzeugen. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.

3.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4.

Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.

5.

Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.

6.

Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

IX. Übertragung von Nutzungsrechten

1.

Soweit es sich bei dem erfolgten Einkauf um eine Dienstleistung / Werkleistung oder eines sonstigen Vertragstypus bezüglich der Erbringung von Leistungen handelt, die urheberrechtlich geschützt sind und deren Urheberrecht beim Auftragnehmer liegt, gelten zudem folgende Punkte:

2.

Der Urheber räumt uns das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, das Arbeitsergebnis in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für eine Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Änderung oder Bearbeitung.

3.

Wir sind berechtigt, einzelne Elemente des Arbeitsergebnisses gesondert für unsere Werbung zu verwenden und das Arbeitsergebnis zu bearbeiten und auf unsere aktuellen geschäftlichen Zwecke anzupassen.

Wir sind ferner alleinig berechtigt, das Arbeitsergebnis als Marke oder eingetragenes Design für uns registrieren zu lassen.

4.

Der Urheber räumt uns ein Recht zur sonstigen Umgestaltung ein.

5.

Für die Einräumung der oben genannten Rechte erhält der Urheber eine Vergütung, die in dem vereinbarten Honorar bereits enthalten ist.

X. Beistellung

Soweit wir Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Ihre Verwendung darf nur bestimmungsgemäß im Rahmen der geschlossenen Verträge erfolgen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einigkeit darüber, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den hieraus hergestellten neuen Erzeugnissen sind, die der Lieferant insoweit für uns verwahrt.

XI. Geheimhaltung

1.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-How allgemein bekannt geworden ist.

3.

Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung werben.

XII. Ansprüche bei Vertragsverletzungen des Lieferanten und Rückgriff

1.

Der Lieferant gewährleistet im gesetzlichen Umfang, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Vertragswidrigkeiten (Mängeln) sind, die – sofern geschehen - zugesicherten Eigenschaften besitzen und unseren Anforderungen entsprechen.

Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung der bestellten Lieferung/Leistung erfüllt, insbesondere dass er oder ein von ihm gegebenenfalls beauftragter Subunternehmer dem für die Leistungserbringung eingesetzten Personal die gesetzlichen, behördlichen oder tariflichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährt, die in demjenigen Land gelten, in dem die Lieferung/Leistung vereinbarungsgemäß zu erbringen ist. Die Gewährleistung umfasst insbesondere auch eine Entlohnung des für die Leistungserbringung eingesetzten Personals mindestens in Höhe der gegebenenfalls geltenden gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn-Bestimmungen sowie die Erfüllung aller damit zusammenhängenden Meldepflichten.

2.

Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Für den Fall der Direktlieferung des Lieferanten an einen Kunden von uns oder eines Streckengeschäfts unsererseits verlängert sich diese Frist um einen Zeitraum von weiteren 5 Arbeitstagen, es sei denn, der Kunde zeigt die Mangelhaftigkeit direkt beim Lieferanten an.

3.

Die Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten einschließlich aller Rechtsbehelfe wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen uns vollumfänglich zu.

4.

Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung.

5.

Soweit ein Mangel der Liefersache, der bei Gefahrübergang gegeben oder zumindest angelegt war, vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Hierzu gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.

6.

Die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere auch die Regelungen zur Mängelgewährleistung, gelten auch für alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen, soweit diese durch den Verkäufer willentlich im Rahmen der gesetzlichen Nacherfüllung erbracht worden sind.

7.

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Seiten Dritter aufgrund eines schuldhaften Handelns oder Unterlassens des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen uns geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch solche Ansprüche Dritter, die auf einer schuldhaften Verletzung der vom Lieferanten gemäß vorstehender Ziff. 1 übernommenen Gewährleistung beruhen.

XIII. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1.

Neben den zusätzlich geltenden gesetzlich bestehenden Rücktrittsrechten sind wir auch zum Rücktritt oder der Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt wenn

- a. der Lieferant seine Belieferungstätigkeit eingestellt hat
- b. der Lieferant seine Zahlungen einstellt, zahlungsunfähig wird oder Überschuldung eintritt
- c. wir im Falle von Teilleistungen des Lieferanten an Teilleistungen kein Interesse haben und eine gesetzte angemessene Frist zur Restleistung fruchtlos abgelaufen ist.

2.

Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant uns alle hierdurch resultierenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Ursache für den Rücktritt oder die Kündigung nicht zu vertreten.

XIV. Rechtsmängel

1.

Der Lieferant gewährleistet im gesetzlichen Umfang, dass die Lieferung keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

2.

Der Lieferant gewährleistet im gesetzlichen Umfang, dass alle Liefergegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

3.

Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er die Pflichtverletzung, die zu der Inanspruchnahme von uns durch Dritte führt, zu vertreten hat.

4.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XV. Produkthaftung; Produzentenhaftung

1.

Soweit der Lieferant aufgrund eines Fehlers des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis auch selbst haftet.

2.

Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung (z.B. Produzentenhaftung) des Lieferanten gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Der Lieferant hat ein etwaig bestehendes Unverschulden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich selbst nachzuweisen.

3.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit dem von uns jeweils gewünschten Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat sich der Versicherungsschutz auf ganz Europa zu erstrecken und hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen der Richtlinie des Rates EG 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 (Produkthaftungs-Richtlinie) bzw. den entsprechenden nationalen Produkthaftungsgesetzen zu entsprechen. Der Lieferant wird uns unverzüglich eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuleiten.

XVI. Compliance (Regelkonformität)

1.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch die Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem (z.B. ISO 14001) einrichten und weiterentwickeln.

Der Lieferant gewährleistet die Beachtung und Einhaltung international anerkannter Verhaltenskodexe (z.B. BSCI).

Der Lieferant hat die vorstehend übernommenen Verpflichtungen auch seinen Vorlieferanten aufzuerlegen.

GA Actuation Systems GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen jederzeit durch Vor-Ort-Kontrollen zu überwachen und vom Lieferanten jederzeit Auskünfte und geeignete Nachweise über die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu verlangen. GA Actuation Systems GmbH kann diese Rechte auch auf einen von GA Actuation Systems GmbH beauftragten Dienstleister, insbesondere ein Auditierungs-Unternehmen, übertragen.

2.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter die am Sitz unseres vertragsschließenden Werkes geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen für die Herstellung und die Beschaffenheit von Produkten einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Schadstofffreiheit der an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen und / oder Schadstoffhaltigkeit der Produkte entstehen, sofern er die Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen und/ oder die Schadstoffhaltigkeit der Produkte zu vertreten hat.

3.

Der Lieferant hat den Liefergegenstand (Ware) mit allen für den Vertrieb in Europa, insbesondere auch in der Bundesrepublik Deutschland, benötigten Approbationen und sonstigen technischen und gesetzlichen Voraussetzungen zu liefern, z.B. (soweit einschlägig) mit TÜV-Prüfzeichen, mit CE-Kennzeichnung einschließlich der entsprechenden CE-Konformitätserklärung und ggf. auch mit korrekter Registrierung beim Elektro-Altgeräte-Register (EAR). Alle die Ware betreffenden technischen Daten müssen dem Angebot des Lieferanten entsprechen.

4.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von GA Actuation Systems GmbH innerhalb von 5 Arbeitstagen alle für das jeweilige Produkt relevanten Zertifikate in ihrer jeweils gültigen Fassung an GA Actuation Systems GmbH vorzulegen.

5.

GA Actuation Systems GmbH ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen im Wesentlichen nicht einhält. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige, fruchtlose Abmahnung.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres am Vertrag beteiligten Werkes.

2.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch einen vom Präsidenten der für den Sitz unseres Werkes zuständigen Niederlassung der Internationalen Handelskammer (ICC) zu bestimmenden Einzelschiedsrichter nach der ICC Schiedsgerichtordnung entschieden. Der Schiedsrichter entscheidet endgültig. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

3.

Anstelle der Anrufung des Schiedsgerichts sind wir auch berechtigt, unser Anliegen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend zu machen.

Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz unseres am Vertrag beteiligten Werkes, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1.

Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist.

2.

Für das Vertragsverhältnis ist das am jeweiligen Gerichtsstand geltende Recht (*lex fori*) unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen maßgebend. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr findet das UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) Anwendung. Soweit das CISG keine Regelungen enthält, bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien nach der Rechtsordnung am jeweiligen Gerichtsstand unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

3.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995 (Datenschutzrichtlinie) zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

4.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/ Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall eine dem wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen, aber unwirksamen, Regelung am nächsten kommende Vereinbarung zu erzielen.